

16. FEB. 2025

Eingangs
Zahl:



E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

RU6-E-3465/001-2024

St. Pölten, am 16. Februar 2026

ÖBB-Strecken

1. Wiener Neustadt Hbf - Puchberg am Schneeberg, km 0,000 bis km 28,205

2. Bad Fischau-Brunn - Wöllersdorf, km 0,000 bis km 5,000

Vorhaben "Bestandsattraktivierung Puchbergerbahn", Ansuchen um
eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung und
Rodungsbewilligung

Kundmachung der Anträge im Großverfahren

EDIKT

1. Gegenstand der Anträge

Mit Eingabe vom 3. September 2024, abgeändert mit den Eingaben vom 22. Jänner 2025, 27. Mai 2025 und 2. September 2025 sowie mit E-Mail vom 3. Oktober 2025, beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG bei der Landeshauptfrau von Niederösterreich die Erteilung

- der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisbG unter Mitwirkung der §§ 20, 48 und 49 EisbG,
- der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 127 i.V.m. §§ 32 und 38 WRG 1959,
- der Rodungsbewilligung gemäß § 170 Abs. 2 i.V.m. § 17 ForstG und
- aller für die Ausführung des Vorhabens sonst erforderlichen und in ihre Zuständigkeit fallenden Genehmigungen

für das Vorhaben „Bestandsattraktivierung Puchbergerbahn“ entlang der ÖBB-Strecken 1. Wiener Neustadt Hbf – Puchberg am Schneeberg, km 0,000 bis km 28,205, und 2. Bad Fischau-Brunn – Wöllersdorf, km 0,000 bis km 5,000.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt mit dem gegenständlichen Vorhaben die Verbesserung der Infrastruktur auf der „Puchbergerbahn“. Das Projekt umfasst im Wesentlichen die Implementierung von elektronischen Stellwerken sowie den Umbau und die Attraktivierung der bestehenden Bahnhöfe und Haltestellen.

3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Montag, den 2. März 2026, bis einschließlich Freitag, den 17. April 2026**, zur Einsicht auf:

- Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 3. September 2024, abgeändert mit den Eingaben vom 22. Jänner 2025, 27. Mai 2025 und 2. September 2025 sowie mit E-Mail vom 3. Oktober 2025
- Bauentwurf samt Gutachten gemäß § 31a EISbG der Stella & Setznagel GmbH vom 22. August 2024, in der Fassung vom 10. Jänner 2025, Revision 01, samt ergänzender Stellungnahme vom 27. August 2025
- vorliegende Sachverständigengutachten

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist - soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind - bei folgenden Stellen möglich:

- **Eisenbahnbehörde**, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14E26, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Montag bis Freitag, von 8.00 bis 16.00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (02742/9005/13916)
- **Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn**, Hauptstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn
- **Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg**, Wiener-Neustädter-Straße 1, 2733 Grünbach am Schneeberg
- **Gemeinde Höflein an der Hohen Wand**, Am Johannesstollen 1, 2732 Höflein an der Hohen Wand
- **Marktgemeinde Puchberg am Schneeberg**, Wiener-Neustädter-Straße 17, 2734 Puchberg am Schneeberg
- **Gemeinde Schrattenbach**, Rosental 30, 2733 Schrattenbach
- **Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld**, Hauptplatz 115, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
- **Stadtgemeinde Wiener Neustadt**, Hauptplatz 1 - 3, 2700 Wiener Neustadt
- **Gemeinde Willendorf**, Puchberger Straße 36, 2732 Willendorf
- **Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf**, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf

- **Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

4. Einwendungen

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (2. März 2026 bis 17. April 2026) schriftlich Einwendungen bei uns eingebracht werden. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag in den oben genannten Standortgemeinden und im Internet (<https://www.noel.gv.at/noel/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlage: §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Für die Landeshauptfrau
MMMag. Schadinger